

**Beiratsordnung
Verband für die Digitalisierung des Immobilienbetriebs,
CAFMRING e.V.**

Präambel

Der Beirat ist ein Organ des Verbandes für die Digitalisierung des Immobilienbetriebes, CAFMRING e.V. Im Geiste der Satzung und der Statuten des RING agiert er zum Wohle der Mitglieder und der Branche. Von ihm gehen Impulse, kritische Reflektionen und strategische Weiterentwicklungen, insbesondere für die Standardisierung des digitalen Datenmanagements, etwa über die Standardschnittstelle CAFM-Connect, aus. Er erhöht die Außenwirkung des Branchenverbandes im Speziellen und stärkt die Qualität des digitalen Datenmanagements in der Branche im Allgemeinen.

§ 1 Aufgaben und Ziel

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des RING fachlich zu begleiten und ihn bei der Verfolgung seiner Ziele zu fördern. Im Besonderen umfassen seine Aufgaben:

- **Qualitätsfunktion:**
Er begleitet die strategische Ausrichtung von CAFM-Connect, die Ergebnisse aus den Arbeitskreisen Implementierung und Software und die Sicherstellung der qualitativen Anforderungen aus den betroffenen Branchen.
- **Multiplikationsfunktion:**
Der Beirat fördert die Bekanntheit von CAFM-Connect, dessen Ziele und den branchen- und spartenübergreifenden Meinungs-austausch dazu. Die Mitglieder des Beirates regen einen branchen- und spartenübergreifenden Meinungs-austausch an und fördern seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.
- **Kooperationsfunktion:**
Er setzt sich für die Kooperation mit anderen Organisationen zur Digitalisierung der Immobilienwirtschaft ein – insbesondere für ein organisationsübergreifendes Verständnis für Inhalt und Nutzen von CAFM-Connect.

§ 2 Zusammensetzung und Bestellung

Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die dem RING kooperativ verbunden sind, aber keine Marktteilnehmer im Sinne der ordentlichen Mitglieder sind. Von dieser Regel ausgenommen sind alle Ehrenmitglieder sowie die Repräsentanten von Kooperationsverbänden des RING, welche ein Mandat im Beirat erhalten. Alle

Beiratsmitglieder müssen über Ansehen, Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.

Alle Mitglieder des RING und seines Beirats sind berechtigt, dem Vereinsvorstand Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Dabei soll die Gesamtzahl der amtierenden Beiratsmitglieder die Hälfte der Mitglieder im RING nicht überschreiten. Amtierende Vorstände des RING sind für die Zeit ihrer Vorstandstätigkeit von einer Mitgliedschaft im Beirat ausgeschlossen.

Anwärter auf die Mitgliedschaft im Beirat werden vom Vorstand einstimmig auf der Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren vorgeschlagen und von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit des Beirats beträgt von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung drei Jahre. In Jahren einer Neuwahl des Vereinsvorstandes werden Beiratswahlen um ein Jahr nach hinten verschoben, sodass sich die Amtszeit in der jeweiligen Wahlperiode verlängern kann.

Eine erneute Bestellung der Beiratsmitglieder ist möglich. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. In Jahren einer Neuwahl des Vereinsvorstandes werden Beiratswahlen um ein Jahr verschoben.

Die Bestätigung der Wahl des Beiratsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreters bedürfen der einstimmigen Zustimmung seitens des Vereinsvorstandes. Versagt dieser seine Zustimmung, so kommt es zu Neuwahlen. In diesen werden der Beiratsvorsitzende sowie dessen Stellvertreter in geheimer Wahl mit einer Zweidrittelmehrheit gemeinsam von Beirat und Vorstand gewählt. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

§ 3 Kündigung

Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vorzeitig ohne Angabe von Gründen aber unter Berücksichtigung der Belange des RING niederlegen. Eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten ist seitens des ausscheidenden Beiratsmitglieds anzustreben. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Beiratsvorsitzenden, welcher zeitnahe den Vorstand des RING informiert. Im Falle des Ausscheidens des Beiratsvorsitzenden, erklärt er dies schriftlich gegenüber seinem Stellvertreter, welcher seinerseits wiederum zeitnahe den Vereinsvorstand informiert.

Ein Beiratsmitglied kann aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Diese Abberufung erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit in einer gemeinsamen und geheimen Wahl des Vereinsvorstandes und des Beirats. Die wiederholte Abwesenheit bei einer Beiratssitzung rechtfertigt u.a. eine derartige Abwahl. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

§ 4 Pflichten und Rechte

Die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder leiten sich im Wesentlichen aus denen der ordentlichen Mitglieder des RING ab:

- Loyalität gegenüber dem RING, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit werden vorausgesetzt.
- Die Beiratsmitglieder bekennen sich eindeutig zu den Zielen des RING und damit auch zu dem gesellschaftlichen Nutzen der Digitalisierung des Immobilienbetriebs.
- Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller vertraulichen Angelegenheiten, die den Beiräten in ihrer Funktion bekannt werden, dauert auch nach der Beendigung ihres Beiratsmandats fort.
- Die Satzung und den Statuten des RING sowie dessen wirksam getroffene Vereinbarungen sind für die Mitglieder des Beirats verbindlich und werden von diesen auch nach außen vertreten.
- Gegenüber dem Vereinsvorstand besteht eine grundsätzliche Auskunftspflicht.
- Über Treffen, Entscheidungen und Maßnahmen wird der Vereinsvorstand stets seitens des Beiratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters zeitnahe informiert. Auf Wunsch kann der Vereinsvorstand jederzeit an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- Anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung informiert der Beiratsvorsitzende und/oder sein Stellvertreter die Mitglieder über die wesentlichen Maßnahmen, Ergebnisse des Vorjahres sowie die Vorhaben des Folgejahres.
- Die Haftung der Beiratsmitglieder beschränkt sich ausschließlich auf Vorsatz oder auf Schäden die aus der Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung resultieren.

Um ihren Aufgaben im Sinne des Verbandes für die Digitalisierung des Immobilienbetriebs, CAFM RING e.V. verantwortungsvoll entsprechen zu können, stehen den Beiratsmitgliedern diese Rechte zu:

- Beiratsmitglieder üben Ihre Tätigkeit unabhängig und frei von Weisungen aus.
- Im Rahmen der Statuten und der Satzung des RING gibt sich der Beirat eine Beiratsordnung, evaluiert diese und entwickelt sie gegebenenfalls weiter. Alle Vereins- Vorstands- und Beiratsmitglieder sind berechtigt, Änderungsvorschläge einzureichen. Diese Änderungswünsche werden gemeinsam von Beirat und Vereinsvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- Der Beirat kann auf der jährlichen Mitgliederversammlung Vorschläge für neue Themen unterbreiten.
- Er kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auch selber Themen umsetzen.
- Der Beiratsvorsitzende sowie sein Stellvertreter erhalten stets zeitnahe das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
- Der Beiratsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können auf eigenen Wunsch an den Sitzungen des Vorstandes und deren Arbeitskreise teilnehmen und

eigene Vorschläge einbringen. Zudem haben sie gegenüber dem Vorstand und den Arbeitskreisen ein Recht auf Auskunft.

- Die Mitglieder des Beirates erhalten dieselben Marketingvorteile, wie sie auch den ordentlichen Mitgliedern des RING zustehen (Statuten § 3 Abs. 5).
- Mitglieder des Beirats wirken für den RING ehrenamtlich und werden lediglich im Einzelfall projektbezogen honoriert.

§ 5 Sitzungen

Die Sitzungen des Beirats finden einmal je Halbjahr statt. Die Beiratsmitglieder werden schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom Beiratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingeladen.

- Eine außerordentliche Beiratssitzung muss binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder schriftlich um eine Einberufung bitten.
- Die Sitzung des Beirats wird durch den Beiratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
- Zu Beginn der jeweiligen Beiratsversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Der Beirat fasst seine Beschlüsse/Empfehlungen möglichst einstimmig. Kann eine Einstimmigkeit nicht erzielt werden, erfolgt die Beschlussfassung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Alle Beiratsbeschlüsse werden grundsätzlich in den Beiratssitzungen gefasst. Im Einzelfall können die Beiratsmitglieder einstimmig beschließen, Beschlüsse im E-Mail-Umlaufverfahren zu treffen.
- Über die Sitzungen des Beirats werden Niederschriften angefertigt, welche der Beiratsvorsitzende unterzeichnet und allen Beiratsmitgliedern sowie dem Vereinsvorstand per E-Mail zusendet.
- Der Vereinsvorstand kann auf eigenen Wunsch jederzeit an den Beiratssitzungen teilnehmen.

Stand: 24. Juli 2017